

FRIEDHOFORDNUNG

vom 01.07 2011

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Friedhofordnung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Kath. Kirchenpflege Isny-Menelzhofen und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne kirchlichen Rechts. Er dient der Bestattung verstorbener Christen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. In besonderen Fällen kann der Kirchengemeinderat die Bestattung von außerhalb der Kirchengemeinde Verstorbenen zulassen. Auf Bestattung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften besteht kein Rechtsanspruch.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
3. Die Kirchenpflege unterhält, verwaltet und beaufsichtigt den Friedhof. (unbeschadet § 1 Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970)

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2

Öffnungszeiten

1. Das Begehen des Friedhofes erfolgt auf eigene Verantwortung.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Kirchenpflege sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 2.1 die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Leichenwagen,
 - 2.2 während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - 2.3 den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.

- 2.4 Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- 2.5 Abraum und sonstige Abfälle auf dem Friedhof zu lagern bzw. außerhalb der Friedhofmauer zu entsorgen. (Sie sind mit nach Hause zu nehmen bzw. selbst zu entsorgen)
- 2.6 Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen
- 2.7 Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten abzustellen
- 2.8 Blumen, Pflanzen und Sträucher unbefugt abzureißen
- 2.9 Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen
- 3. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.
- 4. Totengedenkfeiern bedürfen vorher der Zustimmung der Kirchenpflege. Sie sind spätestens 2 Tage vorher anzumelden

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Erlaubnis der Kirchenpflege. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen sie nur mit geeigneten Fahrzeugen die Friedhofswege befahren. Nach Beendigung der Arbeit sind die Lager- und Arbeitsplätze wieder in früheren Zustand zu bringen
- 2. Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während einer Toten (Gedenk)- Feier oder Bestattung ist nicht gestattet.
- 3. Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Allgemeines

- 1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchenpflege zu melden. Dabei sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 2. Das Grab muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Kirchenpflege bestellt werden. Die Grabstätte wird von der Kirchenpflege zugewiesen, der Zeitpunkt der Bestattung wird mit der Seelsorgeeinheit Isny besprochen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3. Die Bestattungen werden vom beauftragten Bestattungsinstitut der Trauerfamilie ausgeführt.

§ 6 Särge und Urnen

1. Die Särge von Kindergräbern (§11 Abs.2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Särge aus Metall, Kunststoff, massivem Holz oder ähnlichem, die Verwesung hinderndem Material dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen kann der Kirchengemeinderat zulassen.
2. Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und ausfüllen der Gräber wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut der Angehörigen des Verstorbenen vollzogen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberfläche des Sarges mindestens 0,90 m. Tieferlegungen müssen mit der Kirchenpflege abgesprochen werden. Bei Urnen sind mindestens 0,50 m einzuhalten.
3. Alle beim Öffnen eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.
4. Gegenstände von Wert, welche in geöffneten Gräbern aufgefunden werden, hat das Bestattungsunternehmen der Kirchenpflege zur weiteren Verfügung zu übergeben.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

Bei Leichen 30 Jahre

Bei Aschen 15 Jahre

§ 9 Umbettungen

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchenpflege (Kirchengemeinderat). Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

3. Die Kirchenpflege ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Umbettungen lässt die Kirchenpflege durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Vor jeder Umbettung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig Mitteilung zu machen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 Allgemeines

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
2. Einzelgräber (Reihengräber) für Einzelbelegung oder Doppelbelegung (Tieferlegung) für Erdbestattungen sowie Urnen
3. Wahlgräber(Familiengräber) Tieferlegung für Erdbestattungen sowie Urnen.
4. Urnengräber
5. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Kirchenpflege Menelzhofen
6. Grüfte und Grabgebäuden sind nicht zugelassen.

§ 11 Aufteilungsplan

1. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan)

§ 12 Wahlgräber Einzel- und Doppelgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht vergeben wird.
2. In einem Einzelgrab können eine Leiche bzw. bei Tieferlegung zwei Leichen, sowie zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
3. In einem Familiengrab können zwei Leichen nebeneinander bzw. drei bis vier Leichen bei Tieferlegung der beiden Erstbestatteten beigesetzt werden, sowie zusätzlich bis zu vier Urnen.

4. Das Nutzungsrecht wird bei Erstbestattung auf 30 Jahren verliehen. Es verlängert sich bei jeder weiteren Person um die Jahre zwischen den Belegungen, damit die Grabruhezeit sichergestellt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Verlängerung für jeweils 1 Jahr nach Absprache mit der Kirchenpflege gegen Gebühr möglich.
5. Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
6. Wird nach 30 jähriger Grabruhe auf eine jährliche Verlängerung (Gebühr) verzichtet, ist die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen, oder wird es auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.

§ 13 Urnengräber

1. Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und nur im Bestattungsfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
2. Jedes Urnengrab kann auf ein Mehrfachurnengrab bis max. 4 Urnen erweitert werden.
3. Das Nutzungsrecht wird bei Erweiterung auf 15 Jahren verliehen. Es verlängert sich bei der weiteren Bestattung um die Jahre zwischen den Belegungen, damit die Grabruhezeit sichergestellt ist.
4. Wird nach 15 Jahren Ruhezeit auf eine jährliche Verlängerung (Gebühr) verzichtet, ist die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen, oder wird auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen, sowie Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie dürfen nicht dem katholischen Charakter des Friedhofes widersprechen.
2. Die Belegung der Gräber erfolgt künftig nach dem als Anlage zu dieser Friedhofsordnung erstellten Belegungsplanes, sofern die Bestattung nicht in einem bestehenden Grab erfolgt.
3. Für Grabmale dürfen nur Kunst- oder Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
4. Die Höchstabmessungen der Grabdenkmale werden wie folgt festgelegt:

Für ein Reihengrab	Höhe 1,00 m	Breite 0,60 m
Für ein Doppelgrab	Höhe 1,00 m	Breite 1,50 m
Für ein Urnengrab	Höhe 0,80 m	Breite 0,60 m

5. Die höchstzulässigen Größen der Gräber, einschließlich der Einfassungen (Außenkante) betragen:

Für ein Reihengrab	Länge 1,40 m	Breite 0,80 m
Für ein Doppelgrab	Länge 1,40 m	Breite 1,60 m
Urnengrab	Länge 0,80 m	Breite 0,60 m
6. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zugelassen, sie sind in Kunst- oder Naturstein auszuführen. (1. Jahr nach Bestattung ausgenommen)
7. Liegende Grabplatten auf Reihen- oder Doppelgräber sind nicht zugelassen. Teilabdeckungen auf Reihen- oder Doppelgräber benötigen der Zustimmung der Kirchenpflege, dabei muss mindestens eine Fläche von 60% zur Bepflanzung freibleiben.
8. Auf Urnengräber sind auch liegende Grabmale anstelle von stehenden Grabmalen zulässig. Sie können flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
9. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.

§ 15

Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung bzw. jede Veränderung eines Grabmales bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchenpflege. Dem Antrag ist eine Skizze mit Maßangaben beizufügen.
2. Wird ein Grabmal oder eine Grabausstattung ohne Genehmigung errichtet, kann die Kirchenpflege die Beseitigung oder Änderung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Bei Nichteinhaltung kann die Kirchenpflege die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

§ 16

Standicherheit

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln des Handwerkes so standhaft zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen der Nachbargräber weder umstürzen noch sich senken können.

§ 17

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.
2. Verantwortlich für die Standfestigkeit ist der Verfügungsberechtigte.
3. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen behoben, kann die Kirchenpflege auf Kosten des Verantwortlichen den Mangel beheben lassen.

4. Die Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchenpflege auch ohne vorherige Aufforderung tätig werden.

§ 18 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenpflege von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale oder sonstige Grabausstattungen zu entfernen. (Verlängerung, jährliche Gebühr) Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf, so kann die Kirchenpflege gegen Ersatz der Kosten entfernen. Die Kirchenpflege obliegt keiner Aufbewahrungspflicht.

IV. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 19 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Das Bestreuen der Gräber mit Riesel oder ähnlichem Material ist verboten.
2. Die Gräber dürfen nicht mit Pflanzen bepflanzt werden, welche andere Gräber oder Wege beeinträchtigen. Wuchernde Bäume oder Sträucher sind zurückzuschneiden. Sie dürfen die Höhe des Grabsteines und die Größe der Grabfläche nicht überschreiten.
3. Die Wege zwischen den Gräbern sind mit Riesel zu bekiesen und unkrautfrei zu halten. Nur die Hauptwege um die Kirche werden von der Kirchenpflege unkrautfrei gehalten.
4. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchenpflege.
5. Anpflanzungen, wie beispielsweise das Pflanzen von Sträuchern, Büschen oder Bäumen außerhalb der Grabstätten dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Mit dem Erwerb einer Grabstätte verpflichtet sich der Verfügungsberechtigte, zur Pflege der Grabstätte. Wird ein Grab vernachlässigt hat dies der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung in Ordnung zu bringen. Ist er dazu nicht in der Lage, hat er eine Person mit der Grabstelle zu beauftragen.
7. Im Winter werden seitens der Kirchenpflege nur die Hauptwege geräumt.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20

Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Kirchenpflege obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der Kirchenpflege unter § 3 nicht befolgt.
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung verübt oder gegen die Vorschriften des § 4 verstößt.
3. als Verfügungsberechtigter Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet verändert oder entfernt § 15, 17, 18.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält § 17.

§ 22

Gebühren

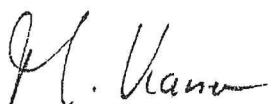
Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 23

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung hat der Kirchengemeinderat Isny-Menelzhofen am 09.06.2011 beschlossen. Sie tritt nach der öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Isny-Menelzhofen, den 01. Juli 2011.



Matthäus Karrer
Dekan



Sieglinde Butscher
Zweite Vorsitzende